

## 12 Verbrennen pflanzlicher Abfälle

„Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb einer zugelassenen Beseitigungsanlage (PflAbfV)“.

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist nur zulässig wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährdet ist. Das Wohl der Allgemeinheit kann gefährdet werden durch zu starke Geruchsbelästigung, Feuergefahr für Wohngebäude oder angrenzende Flächen (Getreidefelder). Eine zu starke Rauchbelästigung ist zu vermeiden. Es ist darauf zu achten, dass zügig verbrannt wird und nur trockenes Material verwendet wird. Bei Einbruch der Dunkelheit, bei starkem Wind, bei erhöhter Brandgefahr durch Trockenheit (wie im Jahr 2003) ist der Verbrennungsvorgang abubrechen bzw. nicht zulässig. Nach Verlassen der Feuerstelle muss das Feuer komplett abgelöscht sein (auch der Glutstock).

Während des Verbrennungsvorgangs muss das Feuer ständig von zwei reaktionsfähigen Personen über 16 Jahren, die mit ausreichendem Gerät zur Brandbekämpfung (z. B. Schaufel, Sand, Wasser, Erde) ausgestattet sind, überwacht werden. Um die Brandfläche sind Bearbeitungstreifen von drei Meter zu ziehen, die von pflanzlichen Abfällen frei zu machen sind. Eine Anmeldung bei der Polizei ist nicht erforderlich und wird auch von der Polizei (ILS) nicht mehr gewünscht.

Ein Anmelden bei der Polizei oder Feuerwehr entbindet nicht von den Folgen durch zu starke Rauchentwicklung, Unachtsamkeit oder ungenügendem Ablöschen des Glutstocks.

### **Forstwirtschaftliche Abfälle ( § 5 Abs. 1 PflAbfV)**

#### **Wo?**

Nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Dort wo diese angefallen sind. Ganzjährig von 6.00 bis 18.00 Uhr außer an Sonn- und Feiertagen.

Das in § 17 Abs. 1 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) geregelte Verbot von offenen Feuerstellen im Wald gilt gem. § 17 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG nicht für den Waldbesitzer und die Personen die er in seinem Wald beschäftigt.

Eine Anmeldung bei der Polizei wird nicht mehr gewünscht (Zentrale Alarmierung, Grundstücke können nur schwer zugeordnet werden).

## **Gartenabfälle (§ 4 Abs. 2 PflAbfV)**

### **Wo?**

Innerorts generell nicht zulässig.

Nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Von 08. bis 18.00 Uhr. Ganzjährig an Werktagen zulässig. Nur zulässig wenn die Gartenabfälle auch dort angefallen sind. Gartenabfälle und anderer Strauch- und Baumschnitt dürfen nicht an einen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Platz geschafft und dort verbrannt werden.

Ganzjährig von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr außer an Sonn- und Feiertagen.

## **Strohige Abfälle aus der Landwirtschaft (§ 2 Abs. 2 PflAbfV)**

### **Wo?**

Das Verbrennen ist schriftlich unter Verwendung des Formblatts bei der Gemeinde anzumelden. Der Vordruck kann bei Bedarf im Sachgebiet 25 angefordert werden. Die Gemeinde übersendet (Fax) den ausgefüllten und unterschriebenen Vordruck an das Landratsamt, Sg. 25.

Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig. Ganzjährig an Werktagen von 08.00 bis 18.00 Uhr.

Abstände zur Wohnbebauung, Waldrändern und Straßen sind einzuhalten. Diese werden im Anzeigevordruck aufgeführt.